

## Abteilungsordnung der Abteilung Tischtennis des SV Blau-Gelb Darmstadt e.V.

### § 1 Name

Analog zu der Vereinssatzung gibt die sich die Tischtennis-Abteilung, nachfolgend Abteilung bezeichnet, nachstehende Abteilungsordnung.

### § 2 Status der Abteilung

Die Abteilung ist gemäß § 16 der Vereinssatzung eine unselbständige Untergliederung des Vereins SV Blau-Gelb Darmstadt e.V.

### § 3 Mitglieder

(1) Alle Mitglieder der Abteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung in den § 7 und § 8 für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten.

(2) Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins gemäß § 5. Alle Fördermitglieder und alle am Sportbetrieb der Abteilung teilnehmenden Personen müssen Mitglieder der Abteilung sein.

### § 4 Organe

Die Organe der Abteilung sind

- a. die Abteilungs-Versammlung,
- b. die Abteilungs-Leitung,
- c. die Abteilungsjugend.

### § 5 Einberufung der Abteilungs-Versammlung

Für die Bedeutung der Einberufung von Mitgliederversammlungen der Abteilung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung gemäß § 12.

### § 6 Wahlen

Die Wahl der Abteilungs-Leitung und der Fachwarte erfolgt analog den Bestimmungen der Vereinssatzung § 11 auf die Dauer von 2 Jahren.

### § 7 Abteilungs-Leitung

Die Leitung der Abteilung setzt sich gemäß § 16 der Vereinssatzung wie folgt zusammen:

- a. Abteilungsleiter,
- b. Stellvertreter des Abteilungsleiters, Sportwart,
- c. Kassenwart,
- d. Jugendwart,
- e. Fachwarte.

Die Wahl der Abteilungs-Leitung durch die Mitgliederversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung, jedoch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch den Hauptvorstand des Vereins. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist.

### § 8 Fachwarte

Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Abteilung werden von der Mitgliederversammlung folgende Fachwarte gewählt:

- a. Fachwart für die Öffentlichkeitsarbeit,
- b. Fachwart für Veranstaltungen
- c. Weitere Fachwarte auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes oder der Mitgliederversammlung.

Beim Ausscheiden eines Fachwartes wird von der Abteilungsleitung ein kommissarischer Vertreter gewählt.

### § 9 Erweiterter Abteilungs-Vorstand

Die Fachwarte bilden zusammen mit der Abteilungsleitung die erweiterte Abteilungs-Vorstandschaft.

### § 10 Sitzung Abteilungs-Vorstand

(1) Der Abteilungsvorstand tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Zur Sitzung wird vom Vorsitzenden (ersatzweise von seinem Stellvertreter) schriftlich und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit des Vorsitzenden die des stellvertretenden Vorsitzenden. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse aufzunehmen sind.

### § 11 Mitgliederverwaltung

Die Belange der Abteilung werden von der Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Abteilung und die Geschäftsstelle unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder der Abteilung.

### § 12 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Die Aufgaben der Vorstandschaft sind:

1. Der Abteilungsleiter ist verpflichtet, die Abteilungsleitung zu allen wichtigen Entscheidungen anzuhören. Er beruft und leitet die Versammlungen. Der Abteilungsleiter ist verantwortlich für die Beschaffung von Sportstätten-Zeiten und Sportgeräten sowie für die gesamte Organisation der Abteilung. Ihm unterliegt die Einstellung von Übungsleitern, für deren Beschäftigung er vom Hauptvorstand Verträge unterschreiben lässt.

2. Der Stellvertreter des Abteilungsleiters vertritt den Abteilungsleiter bei Abwesenheit oder Ausscheiden oder bei Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten. Er ist auch mit seinem Amt für den Sportbetrieb verantwortlich.

3. Der Kassenwart ist für alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung verantwortlich. Er regelt die Finanzen gegenüber dem Verein. Alle im Abteilungs-Vorstand beschlossenen Ausgaben werden vom Kassenwart auftragsgemäß erledigt. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer hat die Pflicht, die Kasse mindestens zweimal jährlich zu prüfen.

4. Der Jugendwart ist verantwortlich für den Trainings- und Spielbetrieb der Nachwuchsspieler. Er organisiert die Betreuung bei Verbandsspielen und Turnieren und ist verantwortlich für Veranstaltungen an denen hauptsächlich Nachwuchsspieler teilnehmen.

5. Der Fachwarte

Die Aufgaben der Fachwarte werden aufgrund der von diesen abgegebenen Vorschlägen festgelegt.

### § 13 Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

(1) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit darüber entscheiden, dass ein Vorstandsmitglied aus Krankheitsgründen oder durch Abwesenheit seinen Pflichten nicht mehr nachkommen kann. Das Vorstandsmitglied scheidet dann mit sofortiger Wirkung aus. Bei Widerspruch durch das betroffene Vorstandsmitglied ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes durch Rücktritt oder nach Abschnitt (1) während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

### § 14 Sonderbeitrag der Abteilung

Gemäß § 16 der Vereinssatzung schlägt der Kassenwart jährlich die Höhe des Sonderbeitrags der Abteilung vor.

§ 15 Beschluss und Änderung der Abteilungs-Ordnung

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung der Abteilung analog der Vereinsatzung mit einfacher Mehrheit.